

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Solana GmbH & Co. KG

1. Geltung

1.1

Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Solana GmbH & Co KG („**Verkäuferin**“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Käufer**“).

1.2

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn die Verkäuferin ihrer Geltung nicht im Einzelfall ausdrücklich widerspricht.

1.3

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie mündliche Vereinbarungen und Zusagen jeglicher Art sind nur mit schriftlicher Bestätigung der Verkäuferin wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Soweit zwischen Käufer und Verkäuferin im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese Vorrang. Der Inhalt von Bestätigungsschreiben der Verkäuferin gilt als vereinbart, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2. Einbeziehung von sonstigen Vereinbarungen

2.1

Auf Kaufverträge für **Pflanzkartoffeln im Inland** finden, soweit im Folgenden oder im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/ Berliner Vereinbarungen in der bei Vertragsschluss neuesten Fassung, die Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes sowie die jeweils gültige Pflanzkartoffelverordnung Anwendung.

2.2

Auf Kaufverträge **über Speisefrühhkartoffeln/Speisekartoffeln im Inland** finden, soweit im Folgenden oder im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen in der bei Vertragsschluss neuesten Fassung Anwendung.

2.3

Für den **Import/Export von Speisefrühhkartoffeln/Speisekartoffeln sowie Pflanzkartoffeln** finden, soweit im Folgenden oder im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, die „RUCIP“-Geschäftsbedingungen einschließlich der Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung für den Europäischen Kartoffelhandel in der bei Vertragsschluss jeweils neuesten Fassung Anwendung.

2.4

Auf schriftliche Anfrage des Käufers sendet die Verkäuferin die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen und/ oder die „RUCIP“-Geschäftsbedingungen“ nebst Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung zu.

3. Vertragsschluss

3.1

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

3.2

Kaufverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung der Verkäuferin oder durch Lieferung der im Kaufvertrag bezeichneten Ware zustande.

3.3

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Verkäuferin.

4. Kaufpreis und Zahlung

4.1

Der Kaufpreis ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Eingang der Ware ohne Abzug zu entrichten. Skontovergütungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Ziel- bzw. Kreditverkäufe sind nur möglich, wenn sie vor der Warenausgabe beiderseits schriftlich vereinbart wurden. Die Verkäuferin ist zur Annahme von Wechseln nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet. Bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln werden alle Forderungen sofort fällig.

4.2

Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit unbestrittenen, von der Verkäuferin anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer außerdem berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.3

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder lässt er eine von der Verkäuferin gesetzte Nachfrist verstreichen, ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware liegt zugleich ein Rücktritt vom Vertrag. Ferner ist die Verkäuferin berechtigt, für noch auszuführende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4.4

Die Verkäuferin ist berechtigt, Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Im Falle des Verzugs des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in

Höhe von zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen, wobei dem Käufer der Nachweis eines geringeren Zinsschadens gestattet ist. Die Verkäuferin kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen und weiteren Schadensersatz geltend machen.

4.5

Die Verkäuferin ist berechtigt, fristlos vom Kaufvertrag zurückzutreten, soweit der Käufer zahlungsunfähig ist oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Schadensersatzansprüche des Käufers sind insoweit ausgeschlossen.

4.6

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Verkäuferin im Falle des Verzugs des Käufers unberührt.

5. Unmöglichkeit und Lieferverzögerungen; Teilleistungen

5.1

Die Verkäuferin haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Missernte, Frost, vollständige oder teilweise Vernichtung oder Schädigung der Ware, Stürme, Streik, Aussperrung, Energiemangel oder Verkehrsstörungen) verursacht sind, welche die Verkäuferin nicht zu vertreten hat. Die Verkäuferin hat das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern solche Ereignisse nicht nur von vorübergehender Dauer sind und sofern sie der Verkäuferin die Lieferung oder Leistung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

5.2

Die Verkäuferin ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, soweit dies für den Käufer im Einzelfall zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die erbrachte Lieferung für den Käufer gemessen am Vertragszweck sinnvoll nutzbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Menge sicher gestellt ist und der Käufer die hiermit verbundenen Mehrkosten/-aufwendungen nicht zu tragen hat oder solche für ihn nicht entstehen.

6. Mängelgewährleistungsrechte

6.1

Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB gilt ausschließlich das, was im Kaufvertrag als Beschaffenheit schriftlich vereinbart wurde. Die Verkäuferin haftet nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit der Ware, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung.

6.2

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten aus §§ 377, 381 HGB, insbesondere aber aus den Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen bzw. den „RUCIP“-Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.3

Hat der Käufer Mängel an verbrauchbaren Sachen fristgerecht gemäß Ziffer 6.2 gerügt, so ist er zur Minderung des Kaufpreises berechtigt; andere Mängelgewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Hat der Käufer Mängel an sonstigen Sachen fristgerecht gemäß Ziffer 6.2 gerügt, so steht ihm das Recht auf Nacherfüllung zu. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, also im Falle der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

6.4

Sofern der Mangel auf einem Verschulden der Verkäuferin beruht, kann der Käufer Schadensersatz nur unter den Voraussetzungen der untenstehenden Ziffer 7 verlangen. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

6.5

Alle weitergehenden Mängelgewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

6.6

Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsrechte und Mangelfolgeschäden beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Alle anderen Ansprüche verjähren jedoch spätestens fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Haftung für Vorsatz sowie schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

7. Haftung der Verkäuferin für Verschulden

7.1

Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind nach Maßgabe dieser Ziffer 7 eingeschränkt, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt.

7.2

Die Verkäuferin haftet nicht, wenn sie, ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen in einfacher Fahrlässigkeit handeln, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung für den Vertragszweck unverzichtbar ist, handelt.

7.3

Die Haftung ist auf den durch die Verkäuferin bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt insbesondere auch

für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

7.5

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder bei Arglist bleibt von den Einschränkungen dieser Ziffer 7 unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Sämtliche von der Verkäuferin an den Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware).

8.2

Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für die Verkäuferin vornimmt, ohne dass für die Verkäuferin daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren steht der Verkäuferin der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache oder erwirbt die Verkäuferin aus sonstigen Gründen kein Miteigentum gemäß Ziffer 8.2 S. 2, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Käufer der Verkäuferin im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die Verkäuferin verwahrt. Für das Miteigentum an der durch Verarbeitung entstehenden Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Der Käufer tritt an die Verkäuferin auch die Forderungen sicherheitshalber ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Hat der Käufer die Vorbehaltsware mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, und erwirbt der Käufer durch Trennung von diesem Grundstück gem. §§ 956, 957 BGB Eigentum an den Früchten, die aus der Vorbehaltsware entstanden sind, so setzt sich an diesem Eigentum des Käufers das Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware fort.

Etwaige Ansprüche gegen Dritte aus diesen Tatbeständen tritt der Käufer hiermit an die Verkäuferin ab, die diese Abtretung annimmt.

8.3

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern. Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung an die Verkäuferin abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch die Verkäuferin für ihre Rechnung einzuziehen. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

8.4

Die Verkäuferin behält sich vor, das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein Insolvenzgrund vorliegt. Im Falle des Widerrufs kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung anzeigt. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung auf seine Kosten auszustellen.

8.5

Bei Pfändungen der Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der Verkäuferin entstehenden Ausfall.

8.6

Pächter, die ihr Inventar verpfändet haben oder Verpfändungen beabsichtigen, haben die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und diese von der Verpfändung auszuschließen. Diese von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist beim zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Die Verkäuferin ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

8.7

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Insoweit sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an die Verkäuferin abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Vom Eintritt eines Schadensfalls hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu informieren.

8.8

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugegebenen Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

9. Sorten, Export, Vertragsstrafe

9.1

Für sämtliche Sorten, von denen die Verkäuferin Kartoffeln zu Konsum- oder Pflanzzwecken verkauft, besteht Sortenschutz nach dem deutschen Sortenschutzgesetz bzw. der unionsrechtlichen Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz vom 27.07.1994.

9.2

Der Export von Pflanzkartoffeln in ein Land, das nicht Mitglied der EU oder der UPOV ist oder in dem für die jeweilige Sorte entweder kein Sortenschutz besteht oder zwei oder mehr Vermehrungsstufen der Kategorie Z-Saatgut zulässig sind, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Verkäuferin nicht gestattet.

9.3

Für jede unter Verstoß gegen 9.2 exportierte Dezi-tonne (dt) Pflanzkartoffeln ist von der Käuferin eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Z-Lizenz an die Verkäuferin zu zahlen. Die Höhe der Z-Lizenz wird durch die Verkäuferin oder ihre Vertreter jährlich festgelegt. Die Vertragsstrafe wird sofort zur Zahlung fällig.

10. Dokumentation Verwendung und Weiterverkauf

10.1

Der Käufer/die VO-Firma führt über die von ihm durchgeführten Weiterverkäufe bzw. die Verwertung des erworbenen Saat-/Pflanzguts sowie des daraus oder aus nachfolgenden Generationen erzeugten Saat-/Pflanzguts ordnungsgemäß und - geordnet nach Wirtschaftsjahren - unter Angabe der jeweiligen Sorte, der verkauften oder verwerteten Menge und des Namens und der Anschrift des jeweiligen Abnehmers/Vermehrsers Buch und wird die betreffenden Unterlagen (einschließlich einer Kopie, zumindest aber eines die vorgenannten Informationen sowie die weiteren Bestimmungen dieser Ziffer 10.1 und der nachfolgenden Ziffern 10.2. und 10.3. beinhaltenden Auszugs der jeweiligen Verträge mit den Abnehmern/Vermehrsern) auf Verlangen unverzüglich dem vom Züchter mit der Informationserfassung beauftragten Treuhänder übermitteln.

10.2

Der Treuhänder ist berechtigt, die Buchhaltung und Aufzeichnungen des Käufers/der VO-Firma im Hinblick auf die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen einzusehen und diese sowie den Verbleib des erworbenen Saat-/Pflanzguts und des daraus oder aus nachfolgenden Generationen erzeugten Saat-/Pflanzguts zu überprüfen. Der Treuhänder stellt sicher, dass jegliche erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich behandelt und insbesondere gegenüber dem Züchter nur offenbart werden, wenn und soweit dies im Rahmen der Aufdeckung oder Verfolgung einer Gesetzes- oder Vertragsverletzung notwendig ist.

10.3

Der Käufer/die VO-Firma wird die sich aus Ziffer 10.1 und 10.2 ergebenden Verpflichtungen auch seinen/ihren Abnehmern/Vermehrsern verbindlich auferlegen und diese verpflichten, auch ihren Abnehmern die sich aus Ziffer 10.1 und 10.2 ergebenden Verpflichtungen sowie die Verpflichtung zu deren Weitergabe an ihre Abnehmer aufzuerlegen.

11. Verpackung

Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen oder die Kosten der Entsorgung der Verpackung zu tragen. Für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten abweichend die Bedingungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Schiedsgerichtsvereinbarung; Sonstiges

12.1

Die Beziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Beziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.

12.2

Der Verkäuferin steht im Hinblick auf die Schiedsgerichtsvereinbarungen der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen sowie der „RUCIP“-Geschäftsbedingungen das Wahlrecht zu, auch die ordentlichen Gerichte anzurufen.

12.3

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder eines Vertrages zwischen der Verkäuferin und dem Käufer nicht berührt.

Stand: April 2021